STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Informationsvorlage	öffentlich

Nr.:	Datum:	Zeichen:
497/2019-2024	12.04.2023	StS StE

Beratungsfolge		Beratungsergebnis
Gremium	Sitzung am	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Glindenberg	08.06.2023	

zur Kenntnis genommen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger an der Wolmirstedter Landstraße in Glindenberg

„Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger an der Wolmirstedter Landstraße in Glindenberg“

Die Informationsvorlage wurde auf Grund der Antragstellung des Ortschaftsratsmitgliedes Michael Plassmann, gemäß Schreiben vom 06.03.2023, gefertigt.

Die Maßnahme Geh/ Radwegebau ist Bestandteil des städtischen Geh/ Radwegekonzeptes der Stadt Wolmirstedt und Ortsteile aus dem Jahr 2021, Beschlussnummer: 261/2019-2024. Diese Maßnahme läuft unter der Priorisierungs-Nummer: G 3.21 und stellt eine Großmaßnahme in langfristiger Umsetzungskategorie dar.

Die Ausbaustrecke erstreckt sich auf ca. 460 m entlang der Wolmirstedter Landstraße. Insofern wird von einer Kostengröße (Grobkostenannahme, ohne Voruntersuchung und Planungsansätzen) für einen Geh/ Radwegausbau von ca. 300.000, - € derzeit ausgegangen.

Im Haushalt der Stadt ist diese Maßnahme bisher nicht finanziell untersetzt, bzw. vorgemerkt.

Bezüglich einer Finanzierbarkeit der i. R. s. Wegetrasse wurden Recherchen zu möglichen Fördermöglichkeiten für einen Wegebau entlang der Wolmirstedter Landstraße in Glindenberg getätigt. Für separate Fußwegetrassen wurden derzeit keine passenden Fördermöglichkeiten ausgemacht. Vielversprechender hingegen sind die derzeit aufgelegten Förderprogramme für den Radwegeverkehr in Kombination mit dem Fußgängerverkehr. Insofern wurde die Recherche und das Herangehen an die gewünschte Maßnahme auf einen Geh/ Radweg erweitert. Dazu konnten nachfolgende mögliche Förderprogramme ermittelt werden:

AUSZÜGE AUS DEM LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT:

Förderung des Alltagsradverkehrs mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“

Auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz und des Haushaltsgesetzes 2020 fördert der Bund im Rahmen des **Sonderprogramms „Stadt und Land“** in den Jahren 2020 - 2023 kommunale Investitionen in den Alltagsradverkehr. Für Sachsen-Anhalt stehen rund 37,84 Millionen Euro für Projekte zur Verfügung, die bis 2023 umgesetzt werden können. Der Regelfördersatz beträgt in Sachsen-Anhalt 90 Prozent. Die Antragstellung erfolgt beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 36.3 - Radverkehrskoordination. Die Fördermittel der Richtlinie sind ausgeschöpft. Es können derzeit keine weiteren Anträge bewilligt werden (Stand: Dezember 2022). **Der Bund plant, die Laufzeit des Sonderprogramms Stadt und Land bis 2028 zu verlängern. Wir informieren umgehend an dieser Stelle, sobald wieder Anträge gestellt werden können.**

Gefördert werden:

- der Neu-, Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen für den Alltagsradverkehr,
- der Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder,
- betriebliche Maßnahmen, wie die Optimierung des Verkehrsflusses oder die Koordinierung aufeinander folgender Lichtsignalanlagen für den Radverkehr und getrennte Ampelphasen zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr und

- die Erstellung von Radverkehrskonzepten durch Dritte, soweit das Konzept eine erforderliche Grundlage für die Umsetzung einer daraus folgenden investiven Maßnahme ist.

Zu beachten sind die Fördervoraussetzungen.

Förderberechtigt sind alle Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Förderung des Alltagsradverkehrs mit EFRE-Mitteln

Sachsen-Anhalt fördert in der Förderperiode 2021 – 2027 über die **„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF Programm 2021 - 2027 des Landes Sachsen-Anhalt (EFRE-RL Mobilität)“.**

Start des Förderprogramms: 1. Halbjahr 2023
Wir informieren umgehend an dieser Stelle, sobald Anträge gestellt werden können.

Gegenstand der Förderung sind:

- investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr. Hierzu zählen alle investiven Maßnahmen zur **Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur** für Nahmobilität sowie das Beseitigen von Lücken und der Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz sowie an den Übergangsstellen zum ÖPNV zur Stärkung des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilitätsträger wie Gehen und Radfahren
- investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen. Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur **Konzeption und Umsetzung multimodaler Knoten- und Umsteigepunkte und digitale Lösungen**, die die Nutzung und den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern
- investive Maßnahmen zur **Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik** zum Beispiel durch Investitionen im Bereich des Mobilitätsmanagements und der Micrologistik
- die Erarbeitung und Fortschreibung von **Mobilitätsplänen und -konzepten**, die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und dem Pendlerraum unterstützen - hierzu zählen Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität (Verkehrsentwicklungspläne) und gleichwertige Planungsrahmen, innovative Mobilitätskonzepte und Konzepte für eine emissionsfreie Stadtlogistik sowie Fachkonzepte zur Konkretisierung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität für einzelne Verkehrsträger oder einzelne Stadtbereiche

Im Rahmen von Förderaufrufen (keine Regelförderung, die Antragstellung ist erst nach einem Förderaufruf möglich) wird die **Anschaffung von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen Kleinstfahrzeugen** gefördert, durch deren Einsatz die Umweltbelastungen für Lieferungen und Dienstleistungen verringert werden.

Die Förderaufrufe werden an dieser Stelle veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über den Stand der Förderung.

Förderung des Alltagsradverkehrs mit ELER-Mitteln

Sachsen-Anhalt fördert in der Förderperiode 2021 – 2027 über die **„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD)“** mit Mitteln der Europäischen Union Vorhaben der Entwicklung einer nachhaltigen,

multimodalen Mobilität im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien mit LEADER durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Start des Förderprogramms: voraussichtlich 1. Halbjahr 2023

Gegenstand der Förderung sind:

- investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr. Hierzu zählen alle investiven Maßnahmen zur Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie das Beseitigen von Lücken und der **Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz sowie an den Übergangsstellen zum ÖPNV** zur Stärkung des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilitätsträger wie Gehen und Radfahren
- investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen. Die Förderung umfasst investive Maßnahmen im öffentlichen und privaten Sektor zur **Konzeption und Umsetzung multimodaler Knoten- und Umsteigepunkte und digitale Lösungen**, die die Nutzung und den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern sowie
- die Erarbeitung und Fortschreibung von **Mobilitätsplänen und -konzepten**, zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität

ENDE DER AUZÜGE

Die v. g. Fördermöglichkeiten werden seitens der Verwaltung begleitend verfolgt, um die beschriebenen Aufrufe durch die Fördermittelgeber und deren mögliche Inanspruchnahme aktuell einzuordnen.

Um einen aussagekräftigen Fördermittelantrag zu stellen, unabhängig welches Fördermittelprogramm zum Tragen kommt, sollte zumindest eine Grundlagenermittlung und Vorplanung (LPH 1-2) initiiert werden. Eine entsprechende Haushaltsvormerkung ist noch erforderlich.

Beitragsrechtliche Beurteilung der Maßnahme Ausbau des Gehweges „Wolmirstedter Landstraße“

Die Verkehrsanlage erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von ca. 460 m beginnend westlich im Kreuzungsbereich der Kreisstraße K 1170 und endet im Kreuzungsbereich „Heinrichsberger Straße/Breite Straße / Elbstraße“.

Beitragsrechtlich ist zu unterscheiden nach dem Erschließungsbeitragsrecht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und dem Straßenausbaubeitragsrecht nach Kommunalabgabengesetz LSA, wobei Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt zum 01.01.2020 abgeschafft wurden.

Um eine Abgrenzung der vorgenannten Rechtsgebiete vornehmen zu können, ist eine Ermittlung des Ausbauzustand der Anlage bzw. der Teileinrichtungen zum Stichtag 03.10.1990 erforderlich.

Nach § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) können für Erschließungsanlagen und Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 bereits hergestellt waren, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. In Satz 2 des § 242 Abs. 9 BauGB hat der Gesetzgeber festgelegt, als bis zum 03.10.1990 **bereits hergestellt** seien anzusehen, die seinerzeit einem **technischen Ausbauprogramm** oder den **örtlichen**

Ausbaugepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Unter Teile von Erschließungsanlagen seien Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Beleuchtung und Entwässerung zu verstehen, die sich **regelmäßig durch die ganze Länge der Erschließungsanlage ziehen** (Erschließungs- und Ausbaubeiträge; Driehaus/ Raden; 10. Auflage; Seite 28).

D. h. war eine Anlage zum 03.10.1990 entsprechend einem technischen Ausbauprogramm in ihrer gesamten Länge bereits hergestellt, ist sie aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen und jede an der Anlage durchgeführte Ausbaumaßnahme wäre nach dem Straßenausbaubeitragsrecht abzurechnen. Gab es kein technisches Ausbauprogramm, ist maßgeblich, ob der Zustand der Anlage bis zum 03.10.1990 den ortsüblichen Ausbaugepflogenheiten - auf ihrer gesamten Länge- entsprach.

Im Besonderen wird hier der Ausbauzustand zum 03.10.1990 der Teileinrichtung Gehweg beleuchtet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein technisches Ausbauprogramm (aus DDR -Zeiten) i.S. des § 242 Abs. 9 BauGB für die Erschließungsanlage „Wolmirstedter Landstraße“ nicht vorliegt.

Ein einseitiger, ein Meter breiter Gehweg war nur im Bereich von der Einmündung „Nachtweide“ bis zum Grundstück „Wolmirstedter Landstraße Nr. 8 auf einer Länge von ca. 128 m mit Groß/ Gehwegplatten 1m x 1m befestigt (Baujahr 70er / 80er Jahre). Die Gesamtlänge der Verkehrsanlage beträgt 461m. Damit war der Gehweg zum Stichtag 03.10.1990 nicht auf der gesamten Länge der Verkehrsanlage entsprechend den ortsüblichen Ausbaugepflogenheiten ausgebaut. Somit ist die Teileinrichtung Gehweg **nicht** aus dem Entschließungsbeitragsrecht entlassen.

Für die Herstellung der Teileinrichtung Gehweg der Anlage „Wolmirstedter Landstraße“ wären somit **Erschließungsbeiträge** nach § 127 BauGB **zu erheben**.

Wolmirstedt, 12.04.2023

Simone Heiß
StS Stadtentwicklung, Tiefbau

Katrin Rädisch
FD Finanzen, Beitragswesen